

## Besondere Versicherungsbedingungen für die Kapitalversicherung im Fall von Tod und Invalidität infolge eines Unfalles

Ausgabe 08.07 – Aktualisierung 01.01.2012

### Kategorie "PREVISIA"

Zusatzversicherung im Fall von Tod und Invalidität infolge eines Unfalles

#### Artikel 1 Versicherungsvertrag und Gesetz

- 1.1 Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers und der versicherten Person werden in der Police und in den Versicherungsbedingungen geregelt.
- 1.2 Bei Fehlen ausdrücklicher Vertragsbestimmungen ist das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG) anwendbar.

#### Artikel 2 Leistungsbereich

Im Rahmen dieser Versicherungskategorie werden Leistungen im Fall von Invalidität oder Tod infolge eines Unfalles erbracht.

#### Artikel 3 Versicherte Personen

Alle bei der Assura SA versicherten Personen, die jünger als 65 Jahre sind und das entsprechende Aufnahmegesuch stellen, können Leistungen nach den vorliegenden Bedingungen beanspruchen.

#### Artikel 4 Beginn der Versicherungsdeckung

Die Versicherungsdeckung beginnt an dem in der Versicherungspolice genannten Datum.

#### Artikel 5 Ende der Versicherungsdeckung

- 5.1 Die Versicherungsdeckung endet mit der rechtsgültigen Kündigung im Sinne der AVB VVG.
- 5.2 Bei Kindern endet die Versicherungsdeckung automatisch per Ende desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

#### Artikel 6 Art der Leistungen und Versicherungsbeträge

Die Versicherung deckt entsprechend der Wahl der Versicherungssummen:  
- ein Todesfallkapital (Art. 7 nachfolgend)  
- ein Invaliditätskapital (Art. 8 nachfolgend)

#### Artikel 7 Todesfall

- 7.1 Stirbt eine versicherte Person infolge eines Unfalles, überweist die Assura SA das für den Todesfall vereinbarte Kapital den Begünstigten in folgender Reihenfolge:
  - a) dem Ehegatten
  - b) den Kindern, einschliesslich Adoptivkindern
  - c) den Eltern
  - d) den Geschwistern.Fehlen die vorgenannten Begünstigten, zahlt die Assura SA die Hälfte der versicherten Summe an:

e) die Grosseltern.

Sind keine der vorgenannten Begünstigten vorhanden, vergütet die Assura SA die Bestattungskosten, jedoch höchstens bis zu 10 % der Versicherungssumme.

- 7.2 Keinen Anspruch auf das Kapital haben Begünstigte, die den Tod der versicherten Person durch ein Verbrechen oder ein Vergehen absichtlich herbeigeführt haben.
- 7.3 Ehegatten und Kinder aus einer nach dem Unfall geschlossenen Ehe haben keinen Anspruch auf das Kapital.
- 7.4 Ein für das gleiche Ereignis bereits bezahltes Invaliditätskapital wird vom geschuldeten Todesfallkapital abgezogen.

#### Artikel 8 Invalidität

- 8.1 Erleidet die versicherte Person infolge eines Unfalles eine dauernde erhebliche Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, bezahlt die Assura SA im Falle einer Vollinvalidität ein der Versicherungssumme entsprechendes Kapital. Im Falle einer Teilinvalidität wird das Kapital entsprechend dem Invaliditätsgrad reduziert. Begründet der gleiche Unfall auch einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 und dessen Verordnungen, ist die vom UVG-Versicherer auf Basis von Art. 24 UVG ermittelte medizinisch-theoretische Invalidität für die Bemessung der Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität massgebend. In den anderen Fällen wird die medizinisch-theoretische Invalidität gemäss dem nachfolgenden Art. 8.2 bemessen.

- 8.2 Bei der Berechnung des Kapitals im Invaliditätsfall sind folgende Grundsätze massgebend:

8.2.1 Eine Vollinvalidität liegt vor, wenn jede Berufsausübung wegen Verlusts oder vollständiger Gebrauchsunfähigkeit beider Beine oder beider Füsse, beider Arme oder beider Hände sowie wegen Verlusts oder vollständiger Gebrauchsunfähigkeit eines Armes oder einer Hand, eines Beines oder eines Fusses, wegen vollständiger Erblindung, vollständiger Lähmung oder unheilbarer Geistesstörung nicht mehr möglich ist.

- 8.2.2 Bei Teilinvalidität wird der Invaliditätsgrad nach folgenden Prozentsätzen der Vollinvalidität bestimmt:

Verlust oder vollständige Gebrauchsunfähigkeit:

- eines Armes im Ellbogengelenk oder oberhalb desselben 70 %
- eines Vorderarmes oder einer Hand 60 %

- eines Daumens 22 %
  - eines Zeigefingers 15 %
  - eines anderen Fingers 8 %
  - eines Beines oberhalb des Kniegelenks 60 %
  - eines Beines im Kniegelenk oder unterhalb desselben 50 %
  - eines Fusses 40 %
  - eines grossen Zehens 8 %
  - eines anderen Zehens 3 %
  - der Sehkraft eines Auges 30 %
  - der Sehkraft des zweiten Auges bei einem Einäugigen 50 %
  - des Gehörs auf beiden Ohren 60 %
  - des Gehörs auf einem Ohr 15 %
  - des Gehörs auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen Ohr bereits vor dem Unfall vollständig verloren war 30 %
- 8.2.3 Bei nur teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird der Invaliditätsgrad entsprechend herabgesetzt.
- 8.2.4 Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile werden die entsprechenden Prozentsätze zusammengezählt. Der Invaliditätsgrad kann jedoch 100 % nicht übersteigen.
- 8.2.5 Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad durch den Arzt unter Berücksichtigung der oben erwähnten Prozentsätze bestimmt.
- 8.2.6 Waren die durch den Unfall betroffenen Körperteile bereits vor dem Unfall teilweise oder vollständig verloren oder gebrauchsunfähig, wird der Invaliditätsgrad nach Abzug des vorbestehenden Invaliditätsgrades nach den oben erwähnten Grundsätzen bestimmt.
- 8.2.7 Das Invaliditätskapital wird nach der folgenden Skala bestimmt:
- Variante I (progressive Bemessung) für versicherte Personen, die zum Zeitpunkt des Unfalles noch nicht das 65. Altersjahr erreicht haben.
- Variante II (proportionale Bemessung) für versicherte Personen, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 65. Altersjahr überschritten haben.

Kapital			Kapital			Kapital			Kapital		
Tod Variante			Tod Variante			Tod Variante			Tod Variante		
Inv.			Inv.			Inv.			Inv.		
%	I	II	%	I	II	%	I	II	%	I	II
1	1	1	26	28	26	51	105	51	76	230	76
2	2	2	27	31	27	52	110	52	77	235	77
3	3	3	28	34	28	53	115	53	78	240	78
4	4	4	29	37	29	54	120	54	79	245	79
5	5	5	30	40	30	55	125	55	80	250	80
6	6	6	31	43	30	56	130	56	81	255	81
7	7	7	32	46	31	57	135	57	82	260	82
8	8	8	33	49	33	58	140	58	83	265	83
9	9	9	34	52	34	59	145	59	84	270	84
10	10	10	35	55	35	60	150	60	85	275	85
11	11	11	36	58	36	61	155	61	86	280	86
12	12	12	37	61	37	62	160	62	87	285	87
13	13	13	38	64	38	63	165	63	88	290	88
14	14	14	39	67	39	64	170	64	89	295	89
15	15	15	40	70	40	65	175	65	90	300	90
16	16	16	41	73	41	66	180	66	91	305	91
17	17	17	42	76	42	67	185	67	92	310	92
18	18	18	43	79	43	68	190	68	93	315	93
19	19	19	44	82	44	69	195	69	94	320	94
20	20	20	45	85	45	70	200	70	95	325	95
21	21	21	46	88	46	71	205	71	96	330	96
22	22	22	47	91	47	72	210	72	97	335	97
23	23	23	48	94	48	73	215	73	98	340	98
24	24	24	49	97	49	74	220	74	99	345	99
25	25	25	50	100	50	75	225	75	100	350	100

## Artikel 9 Unfallfremde Umstände

- 9.1 Ist der Unfall nur teilweise Ursache des Todes oder der Invalidität, werden die versicherten Leistungen bei Todesfall oder Invalidität auf Grundlage einer ärztlichen Expertise bestimmt.
- 9.2 Ist der Gesundheitsschaden nur zum Teil infolge des versicherten Unfalles eingetreten, werden die Leistungen verhältnismässig gekürzt.

## Artikel 10 Gebietsbereich

In Abweichung von Art. 5.1 AVB VVG gilt die vorliegende Kategorie weltweit, sofern der Aufenthalt ausserhalb der Schweiz 12 Monate nicht übersteigt.

## Artikel 11 Schadenabwicklung

- 11.1 Bei einem Unfall ist die Assura SA sofort schriftlich zu informieren.
- 11.2 Bei einem infolge eines Unfalles sofort oder als Folge eingetretenen Todesfall ist die Assura SA innert 48 Stunden per Telefon oder Telegramm zu benachrichtigen. Die Assura SA kann auf ihre Kosten verlangen, dass eine Autopsie unter Beizug eines Arztes ihrer Wahl durchgeführt wird.
- 11.3 Nach einem Unfall ist sofort ein diplomierter Arzt beizuziehen und es sind alle erforderlichen Massnahmen zur Genesung der versicherten Person zu treffen. Entzieht sich die versicherte Person einer notwendigen Behandlung und verschlimmert sich dadurch ihr Gesundheitszustand, entfällt eine Leistungspflicht der Versicherungen.

## Artikel 12 Gutachten

Herrscht zwischen den Parteien Uneinigkeit über die Schadenhöhe, wird diese für beide Parteien zwingend von Sachverständigen bestimmt. Beide Parteien bezeichnen einen Experten, welche ihrerseits zusammen einen dritten Experten benennen. Sollten sich die Sachverständigen in Bezug auf den dritten Experten nicht einigen können, wird dieser vom Präsidenten des zuständigen Gerichts am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person ernannt. Die Sachverständigen wenden das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit an und eröffnen den Parteien ihren Entscheid schriftlich mit einer kurzen Begründung. Die Verfahrenskosten trägt die unterliegende Partei.

## Artikel 13 Nichtbeachtung vertraglicher Pflichten

Kommt die anspruchsberechtigte Person ihren vertraglichen Pflichten nicht nach, ist die Assura SA nicht leistungspflichtig, ausser es wird bewiesen, dass das vertragswidrige Verhalten nicht schuldhaft war und auf den Schaden sowie die Rechte und Pflichten der Assura SA keinen Einfluss hat.

## Artikel 14 Grobes Verschulden

Die Assura SA verzichtet auf das ihr vom Gesetz eingeräumte Recht, die Leistungen aufgrund groben Verschuldens des Versicherten oder Begünstigten herabzusetzen:

- im Todesfall: lediglich gegenüber dem Ehegatten und den Kindern
- im Invaliditätsfall: gegenüber der versicherten Person.